

Hochwasserschutzgesetz II

Gesetzessynopse

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|--|--|---|---|
| § 36 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... | § 36 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (1) ... | | - |
| | <p>(2) ¹Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. ²Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). ³Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.</p> | § 68 SächsWG Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung (1) ... (2) ... (3) ¹ Anlagen nach § 67 sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. ² Sie [d. h. Anlagen nach § 67 SächsWG] dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; dieser muss Angaben über den Betrieb enthalten und Einrichtungen vorsehen, die Nachteile und Gefahren für andere verhüten oder ausgleichen. (4) Entsprechen vorhandene Anlagen nach § 67 nicht den Anforderungen des Absatzes 3, hat sie der Eigentümer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. (5) Der Betreiber einer Talsperre, eines Wasserspeichers oder eines Hochwasserrückhaltebeckens im Sinne des § 67 kann von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch einen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde beauftragten Gutachter überprüfen zu lassen. | Mit Ausnahme von § 68 Abs. 3 Satz 2 SächsWG ist § 68 Abs. 3 bis 5 SächsWG nicht mehr anwendbar. |
| § 71 WHG Enteignungsrechtliche Vorwirkung ¹ Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. ² Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. ³ Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. | § 71 WHG Enteignungsrechtliche Regelungen (1) ¹ Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. ² Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. ³ In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbständig anfechtbar. (2) ¹ Die Enteignung ist zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. ² Abweichend von Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans. ³ Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. (3) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. (4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder. | § 101 SächsWG Enteignung (zu § 71 WHG) (1) ¹ Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schifffahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz, die Wasserspeicherung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte können Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte enteignet werden. ² Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Vorhabens notwendig ist; abweichend von § 71 Satz 1 WHG bedarf es einer gesonderten Festsetzung nicht. (2) – (4) ... | § 101 Abs. 1 SächsWG ist nicht mehr auf planfestgestellte oder plangenehmigte Hochwasserschutzvorhaben anwendbar. |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018</p> <p>rot = neu gegenüber geltendem WHG</p> <p>durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht</p> <p>durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar</p> <p>kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen</p> <p>zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|---|---|--|--|
| | <p>§ 71a WHG Vorzeitige Besitzeinweisung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde hat den Träger eines Vorhabens zum Küsten- oder Hochwasserschutz auf Antrag nach der Feststellung des Planes oder nach der Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das für das Vorhaben benötigt wird, sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche dem Träger des Vorhabens zu überlassen, 2. der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen eines wirksamen Küsten- oder Hochwasserschutzes geboten ist und 3. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar ist. <p>(2) § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p> <hr/> <p>§ 20 WaStrG Vorzeitige Besitzeinweisung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.</p> <p>(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.</p> <p>(4) ¹Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. ²Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. ³Dieser Zeitpunkt sei auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. ⁴Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der</p> | <p>§ 101a SächsWG Vorzeitige Besitzeinweisung bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes</p> <p>(1) ¹Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für eine Maßnahme des öffentlichen Hochwasserschutzes benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, hat die Enteignungsbehörde den Träger der Hochwasserschutzmaßnahme auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. ²Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.</p> <p>(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger der Hochwasserschutzmaßnahme und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.</p> <p>(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.</p> <p>(4) ¹Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. ²Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. ³Dieser Zeitpunkt ist auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festzusetzen. ⁴Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen.</p> | <p>Aufgrund der Länderöffnungsklausel in § 71a Abs. 3 WHG gelten folgende Regelungen des § 101a SächsWG fort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 101a Abs. 1 Satz 1 SächsWG</u>: zuständige Behörde für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 71a WHG ist die Landesdirektion Sachsen als Enteignungsbehörde - <u>§ 101a Abs. 1 Satz 2 SächsWG</u>: anders als nach § 71a Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG kann die vorzeitige Besitzeinweisung auch aus anderen Gründen als einem wirksamen Hochwasserschutz angeordnet werden; auch brauchen der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht vollziehbar zu sein - <u>§ 101a Abs. 4 Satz 3 SächsWG</u>: der Zeitpunkt, an dem die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam wird, ist zwingend auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung festzusetzen |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|---|---|--|---|
| | <p>Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. ⁵Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.</p> <p>(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.</p> <p>(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.</p> <p>(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.</p> | <p>⁶Der Träger der Hochwasserschutzmaßnahme darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.</p> <p>(5) ¹Der Träger der Hochwasserschutzmaßnahme hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit diese Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. ²Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.</p> <p>(6) ¹Wird der festgestellte oder genehmigte Plan aufgehoben, ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. ²Der Träger der Hochwasserschutzmaßnahme hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. ³Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>- § 101a Abs. 6 Satz 3 SächsWG i. V. m. § 101a Abs. 5 Satz 2 SächsWG: wird die vorzeitige Besitzeinweisung aufgehoben, sind Art und Höhe der Entschädigung von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.</p> |
| <p>§ 74 WHG Gefahrenkarten und Risikokarten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ¹Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen, 2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre), 3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. <p>² ...</p> <p>(3) – (6) ...</p> | <p>§ 74 WHG Gefahrenkarten und Risikokarten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ¹Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen, 2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre), 3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. <p>² ...</p> <p>(3) – (6) ...</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |
| <p>§ 77 WHG Rückhalteflächen</p> <p>¹Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.</p> <p>²Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> | <p>§ 77 WHG-E Rückhalteflächen, Bevorratung</p> <p>(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.</p> <p>²Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>³Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Zweck des Ausgleichs künf- | <p>§ 73 SächsWG Zusätzliche Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu den §§ 77 und 78 WHG)</p> <p>(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 1 WHG sind, auch wenn sie nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert sind, für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. ²Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.</p> <p>(2) ...</p> | <p>Der Anwendungsbereich von § 73 Abs. 1 SächsWG wird von den Ergänzungen des § 77 WHG nicht berührt.</p> |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|---|---|--|---|
| <p>³Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p> | <p>tiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder 2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind. (2) Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p> | | |
| <p>§ 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</p> | <p>§ 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in § 78 WHG nur inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung rot markiert.</p> | - | - |
| <p>(1) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, 2. ... <p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.</p> | <p>(1) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.</p> | - | - |
| <p>(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. | <p>(2) ¹Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. | - | - |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|---|--|--|---|
| - | <p>²Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> | - | - |
| - | <p>(3) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>²Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. ³Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.</p> | - | <p>Die Informationspflicht nach § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG richtet sich aufgrund des Verweises auf § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB nicht nur an die unteren Wasserbehörden (vgl. § 110 Abs. 1 SächsWG), sondern an alle (Wasser-)Behörden, die über entsprechende Informationen verfügen.</p> |
| <p>(1) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, 3. ... <p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.</p> | <p>(4) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.</p> <p>²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.</p> | - | - |
| <p>(3) ¹Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird <p>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.</p> | <p>(5) ¹Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorhaben <ol style="list-style-type: none"> a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <p>²Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> | - | - |
| <p>²Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn</p> | <p>(6) ¹Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn</p> | - | - |

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|--|---|---|---|
| sie 1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist. ³ In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige. | sie 1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. ² In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige. | | |
| – | (7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. | – | – |
| (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. | (8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. | – | – |
| § 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete | § 78a WHG-E Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in § 78a WHG nur inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung rot markiert. | – | – |
| (1) ¹ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist unersagt: 1. 2. 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. | (1) ¹ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt: 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. | – | – |
| ² Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. | ² Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzufflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. | – | – |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|--|---|--|---|
| <p>(4) ¹Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind <p>oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. ²Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.</p> | <p>(2) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind <p>oder wenn die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. ²Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. ³Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |
| <p>–</p> | <p>(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |
| <p>³In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.</p> | <p>(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |
| <p>(5) ¹In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen, 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses, 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen, 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. <p>²Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.</p> | <p>(5) ¹In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen, 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses, 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. <p>²Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. ³Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur.</p> <p>⁴Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |
| <p>(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p> | <p>(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p> | <p>–</p> | <p>–</p> |

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|---|--|--|---|
| - | (7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. | § 73 Zusätzliche Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu den §§ 77 und 78 WHG) (1) ... (2) In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind bei der Sanierung und Beseitigung baulicher Anlagen sowie bei der Errichtung, Umrüstung und Beseitigung technischer Einrichtungen geeignete, insbesondere bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. | § 73 Abs. 2 SächsWG ist als weitergehende Landesregelung in diesem Sinne anzusehen. Im Hinblick auf Heizölverbraucheranlagen geht aber § 78c WHG, soweit sein Regelungsgehalt reicht, § 73 Abs. 2 SächsWG als speziellere Regelung vor. |
| - | § 78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten | § 75 SächsWG Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 76 Abs. 1 WHG) | |
| - | (1) ¹ Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. | (1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die 1. erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder 2. bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. (2) ¹ Für die Abgrenzung der Gebiete nach Absatz 1 Nr. 1 ist ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG zugrunde zu legen. ² Bis zur Erstellung der Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG sind die Extremereignisse zugrunde zu legen, die in den Gefahrenkarten der Hochwasserschutzkonzepte ausgewiesen sind, welche nach § 99b Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442), oder nach § 99b Abs. 3 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468), erstellt worden sind. ³ Die Abgrenzung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mithilfe vereinfachender Berechnungsansätze durchgeführt werden, es sei denn, es ist offensichtlich, dass damit das überschwemmte Gebiet völlig unzutreffend dargestellt würde. (3) Nach § 76 Abs. 2 WHG oder § 100 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442), festgesetzte oder nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, die mit Blick auf einen verbesserten Hochwasserschutz durch öffentliche Hochwasserschutzanlagen aufgehoben werden, gelten kraft Gesetzes in ihrem bisherigen räumlichen Umfang als überschwemmungsgefährdete Gebiete. (4) ¹ Überschwemmungsgefährdete | Soweit die Voraussetzungen von § 75 SächsWG im Einzelfall vorliegen, geht § 75 SächsWG grundsätzlich § 78b WHG vor, vgl. § 78b Abs. 2 WHG. Soweit die Voraussetzungen von § 75 SächsWG nicht vorliegen, ist § 78b WHG anwendbar. |

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|---|--|--|---|
| | | Gebiete nach Absatz 1, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, sind durch die zuständige Wasserbehörde zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen. ² § 72 Abs. 3 gilt entsprechend. | |
| <p style="text-align: center;">–</p> | ² Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes: 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend, 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. | (5) ¹ In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 1 Nr. 1, die nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht worden sind, sind dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch eindringendes Wasser soweit wie möglich zu verhindern. ² Insbesondere sind bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. (6) In überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 1 Nr. 2, die nach Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht worden sind, und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 3 dürfen zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, 1. neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausgewiesen werden und 2. bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden. | Bei überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (Gebiete, die bei einem HQ > 100 überschwemmt werden) ist zusätzlich zu den Anforderungen des § 75 Abs. 5 Satz 1 SächsWG das Berücksichtigungsgebot nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG anzuwenden, da diese Regelung nicht vollständig von § 75 Abs. 5 Satz 1 SächsWG umfasst ist. |
| <p style="text-align: center;">–</p> | (2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. | <p style="text-align: center;">–</p> | Soweit die Voraussetzungen von § 75 SächsWG im Einzelfall vorliegen, geht § 75 SächsWG grundsätzlich § 78b WHG vor. |
| <p style="text-align: center;">§ 78 WHG Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</p> (5) ¹ In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist 1. 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen, 6. ... | <p style="text-align: center;">§ 78c WHG Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten</p> (1) ¹ Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. ² Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. (2) ¹ Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. ² Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit | <p style="text-align: center;">§ 73 SächsWG Zusätzliche Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu den §§ 77 und 78 WHG)</p> (1) ... (2) In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind bei der Sanierung und Beseitigung baulicher Anlagen sowie bei der Errichtung, Umrüstung und Beseitigung technischer Einrichtungen geeignete, insbesondere bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. | § 73 Abs. 2 SächsWG wird im Hinblick auf Heizölverbraucheranlagen von § 78c WHG verdrängt. |

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|---|---|--|---|
| | den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. (3) ¹ Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ² Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. ³ Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. | | |
| - | <p style="text-align: center;">§ 78d WHG</p> <p style="text-align: center;">Hochwasserentstehungsgebiete</p> <p>(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.</p> <p>(2) ¹Die Länder können Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebietes festlegen. ²Hierbei sind im Rahmen der hydrologischen und topographischen Gegebenheiten insbesondere das Verhältnis Niederschlag zu Abfluss, die Bodeneigenschaften, die Hangneigung, die Siedlungsstruktur und die Landnutzung zu berücksichtigen. ³Aufgrund dieser Kriterien kann die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festsetzen.</p> <p>(3) ¹In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten ist zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren durch Hochwasser, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere durch die Entsiegelung von Böden oder durch die nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete. ²Satz 1 gilt nicht für Anlagen der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.</p> <p>(4) ¹In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich, einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1500 Quadratmetern, 2. der Bau neuer Straßen, 3. die Beseitigung von Wald oder die Umwandlung von Wald in eine | <p style="text-align: center;">§ 76 SächsWG</p> <p style="text-align: center;">Hochwasserentstehungsgebiete</p> <p>(1) ¹Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.</p> <p>²Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.</p> <p>(2) ¹In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. ²Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.</p> <p>(3) ¹Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m², 2. der Bau neuer Straßen, 3. die Umwandlung von Wald und | |

| <p>WHG alt gilt bis 4. Januar 2018</p> | <p>WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang</p> | <p>Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar</p> | <p>Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018</p> |
|---|---|---|--|
| | <p>andere Nutzungsart oder 4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland.</p> <p>²Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. ²Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. ³Ist für das Vorhaben nach anderen Vorschriften ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde abweichend von Satz 1 im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 5 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.</p> <p>(5) ⁴Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 4 Satz 1 oder Satz 4 darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder 2. die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.</p> <p>²Für den Ausgleich nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 77 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 entsprechend. ³Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten für die Zulassung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturvorhaben, für die ein Verfahren nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt wird, als erfüllt.</p> <p>(6) In festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>1. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens des Bodens und 2. der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet.</p> <p>(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p> | <p>4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.</p> <p>²Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. ³Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. ⁵Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.</p> <p>(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.</p> | |
| - | <p>§ 99a WHG Vorkaufsrecht</p> <p>(1) ¹Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. ²Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Grundstücksteil. ³Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib des anderen Grundstücksteils in seinem Ei-</p> | - | - |

| WHG alt gilt bis 4. Januar 2018 | WHG neu gilt ab 5. Januar 2018 rot = neu gegenüber geltendem WHG durchgestrichen = Regelung des SächsWG hat Vorrang | Landesrecht durchgestrichen = ab 05.01.2018 nicht mehr anwendbar kursiv = ab 05.01.2018 nur noch eingeschränkt anwendbar | Anmerkungen zum Verhältnis zwischen WHG neu und SächsWG ab dem 5. Januar 2018 |
|--|---|---|---|
| | <p>gentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.</p> <p>(2) Das Vorkaufsrecht steht den Ländern nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz.</p> <p>(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist.</p> <p>(4) ¹Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. ²Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. ³Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. ⁴Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf an einen Ehegatten, einen eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades. ⁵Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.</p> <p>(5) Die Länder können das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 ausüben.</p> <p>(6) Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.</p> | | |
| § 103 WHG-E Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ... 16. | § 103 WHG-E Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ... 17. entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, 18. entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet, 19. entgegen § 78c Absatz 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet, ... | - | - |

| BauGB alt | BauGB neu rot = neu gegenüber geltendem BauGB | Landesrecht | Anmerkungen |
|--|--|---|--|
| § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. ... 12. die Belange des Hochwasserschutzes, ... | § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. ... 12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, ... | - | Die Neufassung des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. Es handelt sich um eine rein bauplanungsrechtliche Vorschrift. Belange des Wasserrechts sind davon nicht unmittelbar betroffen. |
| § 5 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplans (4a) ¹ Festgesetzte Überschwem- | § 5 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplans (4a) ¹ Festgesetzte Überschwem- | § 77 SächsWG Informations- und Dokumentationspflichten (zu § 76 WHG) (2) Festgesetzte und vorläufig gesi- | Die Änderung von § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB tritt erst am 5. Januar 2018 in Kraft. Am Regelungsgehalt von § 77 Abs. 2 SächsWG ändert sich durch die Än- |

| BauGB alt | BauGB neu rot = neu gegenüber geltendem BauGB | Landesrecht | Anmerkungen |
|---|---|--|---|
| <p>mungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p> | <p>mungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwassererentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.</p> | <p>cherte Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwassererentstehungsgebiete sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> | <p>derung von § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB nichts.</p> |
| <p>§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans</p> <p>(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:</p> <p>1. ...</p> <p>16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses; ...</p> | <p>§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans</p> <p>(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:</p> <p>1. ...</p> <p>16.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft, b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen sowie die Art dieser Maßnahmen d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen; ... | <p>–</p> | <p>Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten.</p> <p>Es handelt sich um eine rein bauplanungsrechtliche Vorschrift. Belange des Wasserrechts sind davon nicht unmittelbar betroffen.</p> |
| <p>(6a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> | <p>(6a) ¹Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwassererentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. ²Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> | <p>§ 77 Informations- und Dokumentationspflichten (zu § 76 WHG)</p> <p>(2) Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwassererentstehungsgebiete sind in Raumordnungs- und Bauleitplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> | <p>Die Änderung von § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB tritt erst am 5. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Am Regelungsgehalt von § 77 Abs. 2 SächsWG ändert sich durch die Änderung von § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB nichts.</p> |

| BNatSchG alt | BNatSchG neu rot = neu gegenüber geltendem BNatSchG | Landesrecht | Anmerkungen |
|--|---|-------------|--|
| <p>§ 16 BNatSchG Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen</p> <p>(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit</p> <p>1. ..., ...</p> <p>3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, ...</p> | <p>§ 16 BNatSchG Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen</p> <p>(1) ¹Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit</p> <p>1. ..., ...</p> <p>3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, ...</p> <p>²Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.</p> | - | Die Änderung von § 16 Abs. 1 BNatSchG tritt erst am 5. Januar 2018 in Kraft. |

| VwGO alt | VwGO neu rot = neu gegenüber geltender VwGO | Landesrecht | Anmerkungen |
|--|--|-------------|--|
| <p>§ 48 VwGO</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen</p> <p>1. ...</p> | <p>§ 48 VwGO</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen</p> <p>1. ..., ...</p> <p>10. Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes.</p> | - | Die Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. |